

Senatsbeschluss vom 29. Juni 2022

### **Kriterienliste für kumulative Dissertationen im Bereich Musikwissenschaft oder Musikpädagogik**

1. Die kumulative Dissertation im Fach Musik (Musikwissenschaft oder Musikpädagogik) besteht aus einer Reihe von qualifizierten Fachartikeln. Die Fachartikel sind jeweils unter Angabe der Autorinnen und Autoren und bisher erfolgter Veröffentlichungen aufzunehmen.
2. Im Falle der publikationsbasierten Dissertation ist die inhaltliche Zusammengehörigkeit der eingereichten Schriften durch einen einleitenden, substanziellen Beitrag zum theoretischen Rahmen, zur Einordnung in die aktuellen fachlichen Diskussionen und zum Stand der Forschung nachzuweisen. Darüber hinaus sind die Forschungsergebnisse an geeigneter Stelle in der Dissertationsschrift zu reflektieren und zu bewerten.
3. Die kumulative Dissertation besteht aus mindestens fünf publizierten oder zum Druck angenommenen Fachartikeln. Die Doktorandin oder der Doktorand muss bei mindestens drei dieser Fachartikel Alleinautor\*in sein.
4. Mindestens zwei der Fachartikel müssen in einer referierten (peer-reviewed) Fachzeitschrift von internationaler Reichweite publiziert worden oder angenommen sein. Besteht die kumulative Dissertation aus ausschließlich empirisch-quantitativen Arbeiten, muss mindestens ein Fachartikel in einer referierten (peer-reviewed) Fachzeitschrift von internationaler Reichweite publiziert worden sein.
5. Bei Ko-Autorschaft außer Erst-Autorschaft gilt folgende Regelung: Die Anzahl der Autor\*innen bestimmt den Stellenwert der Publikation für die Zählung nach der Formel  $z = 1/n$ , wobei  $z$  der Zählwert und  $n$  die Anzahl der Autor\*innen ist. Eine Publikation mit insgesamt zwei Verfasser\*innen zählt demgemäß als 0,5 Publikationen im Sinne von Punkt 3. Nicht mehr als zwei der Fachartikel in Ko-Autorenschaft dürfen Gegenstand einer anderen (laufenden oder abgeschlossenen) Dissertation sein.
6. Der Publikationspflicht ist nachgekommen, wenn der Rahmentext mit Verweis auf die publizierten oder angenommenen Artikel in der ZHB veröffentlicht wird.
7. Es darf nicht mehr als ein\*e Gutachter\*in im Promotionsverfahren Koautorin oder Koautor eines für eine kumulative Dissertation eingereichten Beitrags sein.
8. Die Fachartikel, die als kumulative Dissertation angenommen werden, können nicht Gegenstand einer weiteren Prüfung derselben Person sein (z.B. der kumulativen Habilitation).
9. Die eingereichten Fachartikel dürfen nicht aus einer früheren Qualifikationsarbeit stammen.